

# Das Kind im Focus?

## Gemeinsames Sorgerecht auf Antrag? Glänzende Verdienstmöglichkeiten für Psychologen!

**Der Bundestag hat über eine Gesetzesänderung abgestimmt: Unverheiratete Väter können das gemeinsame Sorgerecht beantragen, dem kann nur widersprochen werden, wenn es dem „Kindeswohl nicht widerspricht. Die Jagd auf die Väter ist eröffnet. Denn eine Mutter, die nicht will, wird wie bisher auch alles daran setzen, den „Erzeuger“ zu torpedieren - ihn zu denunzieren, verleumdern und unglaubwürdig zu machen. Für die Gerichtsbarkeit wird sich nichts ändern, nur gilt es nun für die Gerichte herauszufinden, ob ein Vater das Kindeswohl gefährden könnte, der Streit der Eltern dem Kindeswohl abträglich sein könnte. Die Beweise und Prognosen werden Sachverständige erbringen müssen.**

Mit der Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts kommt die Bundespolitik der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach, die bestehende Regelung neu zu regeln. Bisher hatte die unverheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht und das Kind nur einen Erzeuger. Wenn sie nicht wollte, hatte der „Erzeuger“ keine Chance, auch Vater zu sein. Selbst dann nicht, wenn er alleine für das Neugeborene jahrelang bis zur Schulpflicht gesorgt hatte.

Die Juristen kennen nur zwei Möglichkeiten über Sorgerechtsfragen zu entscheiden: Entweder gefährdet das Sorgerecht das „Kindeswohl“ oder es gilt zu entscheiden, ob zu erwarten ist, das es dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

Doch die Begriffe „Kindeswohl“ und „am Besten“ sind undefinierte Kunstbegriffe der Juristen. Auch das Sorgerecht lässt sich in Scheiben schneiden, unterteilen in das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Recht auf die Gesundheitsfürsorge, das Schulbestimmungsrecht, das Recht auf die Bestimmung der Religionszugehörigkeit und so fort. Für die Elternteile, die Juristen und den Landkreis ist nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht wichtig, denn dies wird wie jetzt und künftig über den Wertefluss durch Unterhalt und staatlich - landkreis Transferleistungen an Mutter und Kind entscheiden. Diese Pfründe gilt es zu sichern.

An Struktur und Methoden des bisherigen Entscheidungssystems wird ein neues Bundesgesetz nichts ändern. Denn in keinem anderen Rechtsgebiet wird geltendes Recht von allen Professionellen so konsequent ignoriert wie im Familienrecht. Und wenn der Jurist nicht weiter weiß, argumentiert er mit dem Begriff „denklogisch“.

Mit Eintritt in die Familiengerichtsbarkeit wechselt für die Familie, das Kind, die Zuständigkeit. War bisher das Sozial/Familienministerium für das Wohl der einzelnen Familienmitglieder zuständig, wird von nun an der juristische Arm der Verwaltung die Wege zeichnen. Mit genau diesem Fingergefühl. Alle um das Wohl des Kindes und der Eltern bemühten Professionen werden sich von nun an der juristischen Auseinandersetzung widmen.

Die Zukunft des Kindes liegt von nun an in den Händen der vielen Helferlein der Familiensache. Kommunale Jugendhilfe,

Umgangspflegerin, Verfahrensbeistand, Gutachterin, Anwälte, Richter. Sie alle schließen sich in Kooperationen zusammen und bilden runde Tische. Man kennt sich.

Bis auf die Richter wird jeder vom Streit der Eltern profitieren, ihren Lebensunterhalt von dem Streit der Anderen bestreiten. Umso tiefer der Streit gesetzt wird, um so länger dauert er. Alle werden daran verdienen.

Die kommunale Jugendhilfe ist in solchen Angelegenheiten mitwirkend, nicht beteiligt. Doch bei der Betrachtung der Aufgaben scheiden sich schon die Geister. Die Mehrzahl der befragten Bürgermeisterkandidaten im Frühjahr 2012 in Bayern gab an, dass es Aufgabe der Jugendhilfe sei, bei solchen Verfahren den Eltern mit Rat und Tat auf Wunsch zur Seite zu stehen um den Eltern bei der „Neuen Aufgabe“ zu unterstützen, das Jugendamt sei keine Ermittlungsbehörde der Gerichte. Es sollte keine wertende Berichte schreiben und auch sonst vom Verfahren fernbleiben, wenn keine Kindeswohlmeldung vorliegt. Eine Kindeswohlgefährdung könne ja eine Richter jederzeit melden.

Die Juristen sehen das freilich anders. Das Amt solle alles aufschreiben, was sie von den Eltern und sonstigen Dritten und Vierten erfahren, solle es mit der eigenen Einschätzung versehen und dann einen Bericht an das Gericht verfassen. Vom Inhalt des Berichtes erfahren die Eltern erst, wenn er bereits an alle verteilt wurde. Dort lesen Sie dann, was andere über den Vater oder die Mutter erzählt haben. Und von der Mutter über den Vater. Natürlich ist es die Überzeugung der Juristen, dass das Jugendamt auch jedes Schriftstück zur Kenntnis bekommt – die Akte des Amtes wächst. Die kommunale Jugendhilfe spricht nur kurz mit Vater und Mutter.

Das Gericht setzt nun sog. „Sachverständige“ ein. Es sind Psychologen die sich vornehmlich in Instituten zusammenschließen aber dort nicht beschäftigt sind, an den Inhaber eine Vermittlungsprovision entrichten. Kritiker bezeichnen diese als Sammelbecken für Berufsanfänger, Psychologen ohne Kassen- u. Verbandszugehörigkeit. Die Methode der Gutachtenerstellung gleicht der Methode der kommunalen Jugendhilfe: Alles Gesagte auf bis zu 50 Seiten niederschreiben, keine Prüfung der Glaubwürdigkeit und Plausibilität durchführen und dann zum gleichen Ergebnis kommen

wie das Jugendamt. Sehr oft wird sogar noch der Bericht auszugsweise zitiert. Daraus entstehen Handlungsempfehlungen für das Gericht und Psychogramme über die Elternteile. Auch hier gilt: Es wird erst an alle ausgereicht, man erfährt unendlich viel Neues über sich und was man getan haben soll, dann erst kann man sich in der Verhandlung dagegen wehren.

Die Kampfrichtung der Anwälte, als Teil der Kooperation, ist klar: Von Anfang an alle möglichen Untaten und Verhaltensweisen des Anderen breittreten, von Anfang an beim Jugendamt bis zur Gutachterin, in jedem Anwaltsschreiben. Immer wieder wiederholen und auf den Bericht vom Jugendamt und Gutachterin verweisen: Die sagt das ja auch. Und dann wird es Wahrheit.

Doch was, wenn Beweise vorgebracht werden? Zum Beispiel, dass von der Gutachterin Tests nicht gemacht wurden, aber die Auswertung seitenlang ist? Wenn durch Ärzte nachgewiesen wird, dass das Kind bei der (z.B. psychisch kranken) Mutter leidet? Wenn die Einschätzung des Jugendamtes und der Gutachterin danebenliegt. Es wird nichts passieren. Denn eine Kooperation hält zusammen. Niemand wird zugeben, sich verschätzt zu haben.

Die Zustände sind bekannt. Doch keiner scheint eine Lösung zu haben. Die Juristen behaupten standfest, die „Mitwirkung“ ermächtigt zu allem und zum „Zuklappen“ des „Kinder u. Jugendhilfegesetzes“ (SGB VIII).

Umso mehr Väter also das gemeinsame Sorgerecht beanspruchen, desto mehr wird darum gestritten werden, um so mehr wird dieser Ablauf in Bewegung gesetzt. Wenn es den Weg über die Juristen geht. Und die werden die Frage an die Psychologen der Gutachterfirmen weitergeben: „Ist es zu erwarten, dass es dem Kindeswohl entspricht, dass die streitenden Eltern die gemeinsame Sorge ausüben und sich der Erzeuger als Vater bewährt?“ Die Gutachten kosten zwischen 3.000 und 15.000 Euro und sind von den Eltern zu bezahlen.

Die Kommunalpolitik ist sich nicht bewusst, dass sie über den Jugendhilfeausschuß die Methoden und Grenzen der kommunalen Jugendhilfe mitbestimmen kann. Schöne neue Gesetze.